

**REGIONALGESETZ VOM 28. OKTOBER 1960, NR. 17<sup>1</sup>**

**Änderungen zum Regionalgesetz vom 7. September  
1958, Nr. 23<sup>2 3</sup>**

**Art. 1**

(...)<sup>4</sup>

**[Art. 2<sup>5</sup>**

(...)<sup>6</sup>]

**Art. 3**

Für die im Art. 14 Abs. 2 und im Art. 15 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vorgesehenen Ziele wird das Bestandsverhältnis der Sprachgruppen der Region dem Vertretungsverhältnis dieser Sprachgruppen im Regionalrat entnommen.

---

<sup>1</sup> Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

<sup>2</sup> Im ABl. vom 29. Oktober 1960, Nr. 47, Sondernummer.

<sup>3</sup> In Bezug auf besagtes Sachgebiet wird auf die verschiedenen Tarifabkommen/Tarifverträge verwiesen.

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 7 Abs. 3 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

<sup>5</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 18 Abs. 2 des RG vom 23. Jänner 1964, Nr. 3 aufgehoben.

<sup>6</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23 einen neuen Absatz hinzu.

Für die im Regionalgesetz vom 31. Dezember 1959, Nr. 22 geregelte Aufnahme von Tagelöhnern kann von der Bezugnahme auf das Bestandsverhältnis der Sprachgruppen in der Region Abstand genommen, werden.<sup>7</sup>

**Art. 4**

Die Bestimmungen des Art. 25 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 sind auch auf die folgenden Kategorien von Personal ausgedehnt:

1. auf das im Sinne des Gesetzdekretes vom 7. April 1948, Nr. 262 und der nachfolgenden Ergänzungen in den ordentlichen Stellenplänen und in den Zusatzstellenplänen des Staates eingestufte und im Sinne des Art. 22 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 in die Stellenpläne der Region Trentino-Tiroler Etschland übergetretene Personal;
2. auf das im Sinne des Gesetzes vom 28.12.1957, Nr. 1302 in der mittleren Laufbahn der staatlichen Forstabteilung eingestufte Personal, das in die regionalen Stellenpläne übergetreten ist oder übertreten wird;
3. auf das aus dem Stellenplan der Unteroffiziere, Forstaufseher und Forstangestellten der Dienste für Bergwirtschaft und Forstwesen stammende und in den verschiedenen Laufbahnen des Stellenplanes des Verwaltungspersonals der Region eingestufte Personal.

---

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den einzigen Artikel des RG vom 27. Juli 1961, Nr. 3 ersetzt.

---

---

**Art. 5**

Die im Art. 22 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vorgesehenen Begünstigungen sind auf das Personal ausgedehnt, das bis zum 23. September 1960 ein Gesuch um Einstufung in die regionalen Stellenpläne eingereicht hat.

**Art. 6**

(...)<sup>8</sup>

**Art. 7**

Das vom Personal, das aus den Wettbewerben nach Art. 30 und 31 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 als Sieger hervorgegangen ist, in der gehobenen bzw. in der mittleren Laufbahn erworbene Dienstalter wird für den Teil, der über das vorgeschriebene Mindestdienstalter für die Zulassung zu den obigen Wettbewerben hinausgeht, für die Berechnung des vorgeschriebenen Dienstalters für die Zulassung zu den Auszahlungen zwecks Beförderung zum Rat II. Klasse oder Hilfssekretär und zu den gleichwertigen Rängen sowie für die Zulassung zu den Wettbewerben nach besonderen Verdiensten und zu den Eignungsprüfungen für die Beförderung zum Sektionsleiter oder ersten Sekretär und zu den gleichwertigen Rängen nur zur Hälfte gezählt.

---

<sup>8</sup> Ersetzt den Art. 29 Abs. 1 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

---

---

Das so ermittelte Dienstalter wird für den für die Beförderung zum Rat II. Klasse oder Hilfssekretär oder zu den gleichgestellten Rängen nicht erforderlichen Teil so anerkannt, als ob es in der Rangstufe erreicht worden wäre, zu welcher das Personal befördert wurde.

**Art. 8**

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsende Belastung wird durch die Ansätze in den Kap. 20, 24 und 25 des Haushaltes der Region für das laufende Finanzjahr gedeckt.

**Art. 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Trentino-Tiroler Etschland in Kraft.

